

ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN – ZUSAMMENFASSUNG

DWS Investment S.A.

Datum der Erklärung: 28.06.2024

Die DWS Investment S.A. (LEI: 549300L70BS183Y6ML67) (DWS), ein Mitglied der DWS Gruppe¹, berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der DWS Investment S.A. Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Mit dieser Erklärung legt die DWS – im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung („Delegierte Verordnung“) – die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Entscheidungen im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen und Immobilien sowie Informationen über die Feststellung und Gewichtung dieser Auswirkungen zusammen mit den im oben genannten Bezugszeitraum ergriffenen und für den darauf folgenden Bezugszeitraum geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offen.

Die DWS misst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen anhand der folgenden Indikatoren gemäß Definition in der Delegierten Verordnung:

- 14 verpflichtende Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Unternehmen
- 2 verpflichtende Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen
- 2 verpflichtende Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Immobilien
- 2 zusätzliche Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Unternehmen, nämlich „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“

Die angegebenen Auswirkungen sowie die ergriffenen und geplanten Maßnahmen beziehen sich je nach zugrunde liegender Anlagepolitik auf die folgenden Finanzprodukte, die in den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen (nämlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW²), alternative Investmentfonds (AIF³) und Finanzportfolioverwaltungsmandate⁴):

- Aktiv verwaltete Investmentfonds (OGAW und AIF) und Portfolioverwaltungsmandate (das „aktiv verwaltete Portfoliogeschäft“) in allen wichtigen Anlageklassen, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Barmittel, Investmentfonds und alternative Anlagen in Form von handelbaren Anlagen
- Passiv verwaltete Investmentfonds (OGAW) (das „passiv verwaltete Portfoliogeschäft“) in allen wichtigen Anlageklassen
- Investmentfonds (AIF), die nachhaltige Investitionen anstreben (das „nachhaltige Anlagegeschäft“)

¹ Die DWS Gruppe bezeichnet die DWS Group GmbH & Co. KGaA und deren Tochtergesellschaften. Hierzu zählen alle Gesellschaften, bei denen die DWS Group GmbH & Co. KGaA das unmittelbare oder mittelbare Mutterunternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen (Anteil von mehr als 50% am Eigenkapital oder stimmberechtigten Kapital) ist, einschließlich Zweigniederlassungen und Vertretungen.

² OGAW bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

³ Alternative Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Portfolioverwaltung (im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung) bezeichnet die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten.

- Investmentfonds (AIF) mit illiquiden Vermögenswerten wie Immobilien, privaten Schuldtiteln und Infrastruktur (das „Alternatives-Geschäft“)

Die Berücksichtigung, das heißt Feststellung, Priorisierung und Minderung, der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt nach der konzernweiten allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie der DWS und kommt auch in ihren Verpflichtungen zum Ausdruck. Diese Aspekte bestimmen zusammen mit den regulatorischen Anforderungen und Branchenentwicklungen die strategischen Prioritäten. Diese werden in Richtlinien und Rahmenwerken für die Finanzprodukte der DWS umgesetzt.

Insbesondere berücksichtigt die DWS die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen durch (1) die Richtlinien der DWS Gruppe, (2) Regeln für Ausschlüsse auf Portfolio- oder Indexebene und (3) Stewardship-Aktivitäten. Inwieweit diese Maßnahmen auf die Finanzprodukte der DWS Anwendung finden, ist von der Anlagestrategie des jeweiligen Finanzprodukts oder der Zustimmung Dritter (zum Beispiel Kunden) abhängig. Bei den Stewardship-Aktivitäten (Punkt 3) tritt die DWS als aktiver Anteilseigner auf, indem sie Stimmrechte im Namen ihrer Kunden ausübt und mit den Beteiligungsunternehmen einen Dialog über verschiedene nachhaltigkeitsbezogene Themen, wie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, führt.⁵

Produkte, bei denen die DWS die Portfolioverwaltung an Dritte ausgelagert hat, sind in den Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für den vorgenannten Bezugszeitraum enthalten. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für diese Produkte unterliegt jedoch der jeweiligen produktspezifischen Anlagepolitik.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Anlageprozess wird durch die Verfügbarkeit von Daten zu den mit bestehenden und geplanten Anlagen verbundenen nachteiligen Auswirkungen unterstützt. Bei der Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen in börsennotierte Unternehmensemittenten sowie in Staaten und supranationale Organisationen zieht die DWS Daten von externen kommerziellen ESG-Datenanbietern sowie eigenständiges Research der DWS heran. Die DWS ist bestrebt, Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Qualität der von den einzelnen externen Anbietern bereitgestellten Daten dadurch zu mindern, dass Daten von mehreren Anbietern in Anspruch genommen werden. Bei Immobilien sind die Datenquellen vom jeweiligen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abhängig und umfassen unter anderem Energieausweise, Abrechnungen von Versorgungsunternehmen und von externen Immobilienverwaltern bereitgestellte Informationen. Für die Teile des Alternatives-Geschäfts und des nachhaltigen Anlagegeschäfts, die auf Unternehmens- oder Projektbeteiligungen entfallen, bezieht die DWS Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch aktive Kontaktaufnahme mit ihren Beteiligungsunternehmen. Obwohl sich nach besten Kräften um eine möglichst große Abdeckung der in dieser Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offengelegten Daten bemüht wird, bleiben Beschränkungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit bestehen. Die DWS ist bestrebt, die Datenverfügbarkeit weiter zu verbessern, beispielsweise durch einen aktiven Dialog mit den Beteiligungsunternehmen.

In ihrer Funktion als Treuhänder ist es für die DWS von größter Bedeutung, alle Anlageentscheidungen im besten Interesse ihrer Kunden unter Berücksichtigung wesentlicher Risiken und der produktspezifischen Anlagepolitik zu treffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen überwiegen daher nicht automatisch andere relevante Faktoren, insbesondere nicht bei Finanzprodukten, die speziell für einzelne Kunden verwaltet werden.

⁵ Es besteht ein Stimmrechtsbindungsvertrag zwischen den größten Verwaltungsgesellschaften der DWS Gruppe in Europa – der DWS Investment GmbH, der DWS Investment S.A. und bestimmten Portfolioverwaltungsmandaten der DWS International GmbH, sofern die Stimmrechte von dem Kunden delegiert wurden –, der von der DWS Investment GmbH ausgeführt wird. Diese Gesellschaften nehmen auch ihre Maßnahmen der aktiven Einflussnahme zusammen über die DWS Investment GmbH wahr.